

Geschäftsnummer:  
24 AktE 15/09

02. April 2014



**Landgericht Mannheim**  
4. Kammer für Handelssachen  
**Beschluss**

In Sachen

**gegen**

**wegen Delisting**

1. Die Anträge von Minderheitsaktionären auf Festsetzung einer angemessenen Barabfindung wegen des Antrags der GeneScan Europe AG auf Widerruf der Zulassung von deren Aktien zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (reguläres Delisting) werden als unzulässig abgewiesen.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens und die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller.
3. Der Geschäftswert beträgt 200.000,00 €.

## Gründe:

### I.

Die Antragsteller sind Minderheitsaktionäre der GeneScan Europe AG mit Sitz in Freiburg.

Die Antragsgegnerin besitzt mehr als 90 % der Aktien der GeneScan Europe AG. Sie gehört zur [redacted] an deren Spitze [redacted] steht. Die [redacted]

[redacted] ist ein weltweit tätiger Unternehmensverbund, der vornehmlich im Bereich Life Sciences tätig ist.

Die GeneScan Europe AG ist ein Unternehmen der Biotechnologie-Branche.

Durch Ad-hoc-Mitteilung vom 20.05.2009 gab der Vorstand der GeneScan Europe AG bekannt, er wolle der Hauptversammlung einen Rückzug von der Börse im Wege eines regulären Delisting vorschlagen.

Mit Einladung vom 04.06.2009, die am 08.06.2009 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (Auszüge ABI. 596, 597), lud die GeneScan Europe AG ihre Aktionäre zu einer ordentlichen Hauptversammlung am 16.07.2009 ein. Unter TOP 6 schlug die Verwaltung den Aktionären gemäß ihrer Ankündigung vom 20.05.2009 vor, die Ermächtigung des Vorstands zum Antrag auf Widerruf der Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum geregelten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (reguläres Delisting) zu beschließen. Der Einladung beigefügt war das Abfindungsangebot der Antragsgegnerin, in dem diese im Hinblick auf das Delisting einen Erwerb der Aktien der außenstehenden Aktionäre zu 577,19 € je Aktie anbot.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung zu TOP 6 wurde in der Hauptversammlung vom 16.07.2009 mit Mehrheit angenommen.

Nach Ablauf der Anfechtungsfrist beantragte der Vorstand der GeneScan Europe AG Ende Oktober 2009 bei der Frankfurter Wertpapierbörse den Widerruf der Börsenzulassung. Die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse gab dem Antrag auf Widerruf der Börsenzulassung mit einer am 11.11.2009 veröffentlichten Entscheidung statt. Mit Ablauf des 11.02.2010 endete damit die Börsenzulassung der GeneScan Europe AG.

Zwischen dem 08.07.2009 und dem 11.02.2010 haben zahlreiche Minderheitsaktionäre der GeneScan Europe AG beim Landgericht Mannheim Anträge auf gerichtliche Festsetzung der angemessenen Barabfindung für das obligatorische Erwerbsangebot der Hauptaktionärin nach den Grundsätzen der Macrotron-Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25.11.2002 gestellt.

Mit Beschluss vom 08.04.2010 hat das Landgericht Mannheim den außenstehenden Aktionären der GeneScan Europe AG, die keine eigenen Anträge gestellt haben, zur Wahrung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter bestellt und zwar

Dies wurde am 16.04.2010 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht (ABl. 156, 157). Außerdem wurden die Verfahren über die Einzelanträge verbunden, weitere Antragsverfahren wurden mit Beschlüssen vom 26.04.2010 (ABl. 82), 29.04.2010 (ABl. 90) und 30.04.2010 (ABl. 91) hinzu verbunden.

Durch Beschluss vom 10.08.2010 wurde die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens des ange-  
ordnet (ABl. 117-126).

In der Folgezeit haben die Antragsteller Ziffer 6 (ABl. 207) und Ziffer 11 (ABl. 209) ihre Anträge zurückgenommen.

Mit Postsendung vom 18.02.2013 legte der gerichtlich bestellte Sachverständige sein Gutachten vom 21.01.2013 vor (ABl. 293). Auf gerichtliche Anregung vom 27.02.2013 (ABl. 295) sind die Beteiligten ab dem Herbst 2013 in Verhandlungen über ein Einigungsangebot der Antragsgegnerin (ABl. 376) eingetreten (ABl. 429, 453 f.); dieses Angebot wurde mit Schriftsatz vom 22.10.2013 ergänzt (ABl. 489 f.).

Mit Schriftsatz vom 29.11.2013 hat die Antragsgegnerin den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 08.10.2013 - Az.: II ZB 26/12 - vorgelegt und die Abweisung der Anträge als unzulässig beantragt (ABl. 514).

Nachdem auch im Parallelverfahren 24 AktE 1/11 wegen entsprechender Anträge aufgrund der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär (§



zahlungen und Abfindungen im Falle von gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen, die einen Eingriff in die durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Gesellschafts- und Vermögensrechte eines Anteilsinhabers darstellen (ABI. 573-576).

Der Gedanke des Vertrauensschutzes rechtfertigt keine Entscheidung zugunsten der Antragsteller. Bei Einleitung des Spruchverfahrens habe keine gefestigte Rechtsprechung vorgelegen, da die entscheidende Frage nach dem Schutzbereich von Art. 14 GG erstmals im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Juli 2012 abschließend geklärt worden ist. Bislang habe die Rechtsprechung Vertrauensschutz nur ausnahmsweise und vornehmlich in Fällen gewährt, in denen es infolge der Änderung der Rechtsprechung zu einer unzumutbaren Belastung des Betroffenen kam. Einen allein auf Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes gestützten Zahlungsanspruch habe der Bundesgerichtshof jedoch noch nie bejaht.

Die Antragsteller seien auch nicht etwa in besonderem Maße schutzbedürftig. Zwischen dem Beschluss der Hauptversammlung über das Delisting und dem Wirksamwerden des Widerrufs der Börsenzulassung lagen mehr als 6 Monate. Damit hätten die Aktionäre der GeneScan Europe AG unter Berücksichtigung der Einladungsfrist mehr als 6 Monate Zeit zur Verfügung gehabt, ihre Aktien zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Überdies sei bedeutsam, dass die Aktien der GeneScan Europe AG bis zur Durchführung des Squeeze out an der Börse in Stuttgart im Freiverkehr gehandelt werden konnten.

Die Antragsgegnerin verhalte sich auch weder widersprüchlich noch treuwidrig. Den Antrag auf Widerruf der Börsenzulassung habe nicht sie, sondern die GeneScan Europe AG gestellt (ABI. 603).

Mit Verfügung vom 30.01.2014 hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Entscheidung des Bundesgerichtshofs wohl wenig Raum für den Standpunkt der Antragsteller lasse (ABI. 606-610). Mit Schriftsatz vom 27.02.2014 hat die Antragsgegnerin mitgeteilt, dass keine Einigung erreichbar war (ABI. 664). Ergänzend wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

## II.

Die Anträge auf Feststellung einer angemessenen Barabfindung sind unzulässig und unterliegen deshalb der Abweisung.

1. Unter ausdrücklicher Aufgabe seiner Rechtsprechung gemäß dem Urteil vom 25.11.2002 hat der Bundesgerichtshof am 08.10.2013 entschieden, dass bei einem Widerruf der Zulassung der Aktie zum Handel im regulierten Markt auf Veranlassung der Gesellschaft die Aktionäre keinen Anspruch auf eine Barabfindung haben. Es bedürfe weder eines Beschlusses der Hauptversammlung noch eines Pflichtangebotes.

Dies hat der Bundesgerichtshof insbesondere damit begründet, dass der Widerruf der Zulassung zum Handel im regulierten Markt nach § 39 Abs. 2 BörsenG gemäß einem Antrag der Gesellschaft nicht zu einer Beeinträchtigung des Aktieneigentums i.S.v. Art. 14 GG führe. Seiner gegenteiligen Auffassung sei durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11.07.2012 die Grundlage entzogen worden (BVerfG, ZIP 2012, 1402).

Diese klaren Entscheidungsgründe lassen sich entgegen der Ansicht einiger Antragsteller nicht dadurch relativieren, das man von einem „obiter dictum“ spricht (ABl. 629). Das ist schon deshalb verfehlt, da die - auch hier - tragende Aussage in den amtlichen Leitsatz aufgenommen worden ist.

Der Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist auch nicht zu entnehmen, dass die erweiternde Auslegung des § 1 SpruchG allein im Falle des sog. „Downgrading“ entfallen solle (ABl. 630, 642). Überdies bleibt festzuhalten, dass die Aktien der GeneScan Europe AG auch nach dem 11.02.2010 im Freiverkehr der Börse in Stuttgart gehandelt worden sind; auf Seiten 12 und 14 des Berichts der

über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung im Falle der späteren Squeeze out-Maßnahme (ABl. 594, 595) wird Bezug genommen. Das stellen auch die Antragsteller nicht in Frage, sondern sprechen lediglich vom Handel in einem nicht qualifizierten Freiverkehrssegment (ABl. 584). Gleichwohl bestand in diesem Rahmen die reale Möglichkeit, die eigenen Aktien angemessen zu veräußern.

2. Der Gedanke des Vertrauensschutzes erfordert keine abweichende Beurteilung.

- a) Hier ist vorab daran zu erinnern, dass der Entscheidung des Bundesgerichtshofs ein Fall des Rückzugs vom regulierten Markt aus dem Februar 2011 zugrunde lag.

Zu diesem Zeitpunkt lag die abweichende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutzzumfang des Art. 14 GG bei Aktien noch nicht vor. Gleichwohl hat der Bundesgerichtshof die Anträge des Jahres 2011 als unstatthaft abgelehnt.

Soweit die Antragsteller Ziffer 39 bis 41 den Beschluss des Bundesgerichtshofs als verfassungswidrig bezeichnen (ABl. 586), ist festzustellen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die „Grundsätze über die rückwirkende Änderung von Gesetzen nicht ohne weiteres auf vergleichbare Wirkungen von Änderungen der Rechtsprechung übertragen werden ... (können); die Gerichte können nicht schlechthin an eine einmal feststehende Rechtsprechung gebunden sein, auch nicht wenn diese Sicht im Lichte neuerer Erkenntnis oder veränderter Verhältnisse als nicht mehr haltbar erweisen sollte“ (BVerfGE 59, 128, 165). Auch „das Rechtsstaatsgebot und das aus ihm folgende Prinzip der Beachtung des Vertrauensschutzes führt nicht in jedem Falle zu dem Ergebnis, dass jegliche einmal erworbene Position ungeachtet der wirklichen Rechtslage Bestand haben muss; es nötigt aber zu der an den Kriterien der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit im Einzelfall vorzunehmenden Prüfung, ob jeweils die Belange des Allgemeinwohls ... oder die Interessen des Einzelnen am Fortbestand einer Rechtslage, auf die er sich eingerichtet hat und auf deren Fortbestand er vertraute, den Vorrang verdienen“ (BVerfGE 59, 128, 166). In diesem Zusammenhang ist es auch von Bedeutung, ob sich die Veränderung der Rechtsprechung im Rahmen der vorhersehbaren Entwicklung hält (BVerfGE 84, 212, 227; BVerfGE 38, 386, 397).

Selbst der Änderung einer jahrzehntelangen höchstrichterlichen Rechtsprechung, die auch nicht abgeschlossene Rechtsbeziehungen betrifft, stehen nicht ohne weiteres verfassungsrechtliche Gründe entgegen, da gerichtliche Entscheidungen, welche die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts betreffen, als Akt wertender Erkenntnis schon ihrer Natur nach auf einen in der Vergangenheit liegenden, noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt einwirken (BGHZ 132, 119, 129). Das aus dem rechtsstaatlichen Prinzip der Rechtssicherheit abgeleitete Verbot des Vertrauensschutzes greift dann ein, wenn die von der Rückwirkung betroffene Partei mit der Fortgeltung der bisherigen Rechtslage rechnen durfte und dieses Interesse bei einer Abwägung mit den Belangen des Vertragspartners und den Anliegen der Allgemeinheit den Vorrang verdient. Dabei ist aber auch zu beachten, dass die mate-

rille Gerechtigkeit einen dem Grundsatz der Rechtssicherung mindestens ebenbürtigen Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips verkörpert (BGH, a.a.O., 130). Eine Einschränkung der Rückwirkung kommt im Bereich des Privatrechts deshalb vornehmlich dann in Betracht, wenn die Rückwirkung für den davon Betroffenen möglicherweise existenzbedrohende Auswirkungen hätte (BGH, a.a.O., 131).

Dies entspricht im Grundansatz auch der Auffassung gewichtiger Stimmen im Schrifttum (Grzeszick in: Maunz-Dürig-Herzog, Stand Nov. 2006, Rdnr. 102 - 106 zu Art. 20 GG). Ob die von Herdegen (WM 2009, 2202, 2205) formulierten Leitlinien für die Begrenzung einer Rückwirkung im konkreten Falle zu stark abweichenden Ergebnissen führen würden, erscheint mehr als fraglich.

- b) Von diesen Grundsätzen ausgehend ist im konkreten Falle festzustellen, dass die Macrotron-Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25.11.2002 (BGHZ 153, 47) auf der Annahme beruht, der Verkehrswert einschließlich der Verkehrsfähigkeit des Aktienanteils habe teil an der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG. Im Anschluss an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts DAT/Altana (BVerfG 100, 289) sei also auch im Falle des regulären Delisting das Aktieneigentum der Minderheitsaktionäre durch ein Pflichtangebot über den Kauf der Aktien zum vollen Verkehrswert durch die Gesellschaft und die Überprüfbarkeit der Angemessenheit des Angebots in einem gerichtlichen Verfahren adäquat zu schützen (BGHZ 153, 47, Tz 25, 31, 32).

Nach Erlass dieser Entscheidung war jedoch die Frage, ob die Handelbarkeit der Aktie in tatsächlicher Hinsicht für das verfassungsrechtlich geschützte Aktieneigentum bedeutsam sei, recht umstritten. Insoweit kann auf die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts (ZIP 2012, 1402) unter Tz 60 Bezug genommen werden. So hat etwa Ekkenga (ZGR 2003, 878, 883) dem Bundesgerichtshof vorgehalten, die Macrotron-Entscheidung verkenne schon im Ansatz die Reichweite der Eigentumsgarantie und missverstehe die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

- c) Die Gesetzgebungsgeschichte des 2. Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes spricht gegen eine analoge Anwendung des § 1 SpruchG im Falle des

Delisting. Den im Gesetzgebungsverfahren vom Bundesrat eingebrachten Vorschlag, die Aufzählung der dem Spruchverfahrensgesetz unterliegenden Verfahren in § 1 SpruchG um das Delisting zu erweitern, hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung abgelehnt, weil die Diskussion in Wissenschaft und Praxis über die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Delisting andauere und der Gesetzgeber keine vorschnelle Antwort geben solle. Dies zeigt, dass die Macrotron-Entscheidung des BGH auch vom Gesetzgeber zumindest zurückhaltend beurteilt worden ist. Damit erscheint zum einen eine planwidrige Gesetzeslücke ab diesem Zeitpunkt kaum mehr begründbar. Die Rechtfertigung der weiten Auslegung des § 1 SpruchG reduzierte sich ab dieser Zeit auf die Annahme, der Rückzug vom regulierten Markt beeinträchtigt den Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts des Aktionärs.

Damit wird zugleich deutlich, dass seinerzeit das Vertrauen in den Fortbestand der Macrotron-Rechtsprechung von der damals noch nicht abschließend erfolgten Klärung der verfassungsrechtlichen Frage nach den Schutzgrenzen des Aktieneigentums abhing.

Bei dieser Gesamtsituation kann nicht davon gesprochen werden, dass im Rahmen der gebotenen Abwägung dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit gegenüber dem Gebot, die richtige Entscheidung zu treffen, der entscheidende Vorrang gebühren würde.

3. Die Statthaftigkeit des gerichtlichen Spruchverfahrens kann auch nicht mit der Tatsache begründet werden, dass im konkreten Falle von   ein Abfindungsangebot gemacht worden ist. Ganz allgemein führt die Gewährung von Vertrauensschutz regelmäßig nur dazu, die Nachteile auszugleichen, die dadurch entstanden sind, dass auf die Gültigkeit oder den Fortbestand einer Regelung vertraut worden ist.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 15 SpruchG i.V.m. § 136 Abs. 1 und Abs. 5 Nr. 1 GNotKG.

Nach § 15 Abs. 2 S. 1 SpruchG trägt die Antragsgegnerin die Gerichtskosten. Nach § 15 Abs. 4 SpruchG hat die Antragsgegnerin auch die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu tragen. Diese Kostenregelung entspricht der Billigkeit (vgl. auch: Paschos/Klaaßen, AG 2014, 33, 36). Die Antragsgegnerin hat durch die von ihr eingeleitete Maßnahme und das an den allgemeinen aktienrechtlichen Regelungen orientierte Abfindungsangebot den Anlass geschaffen, dass eine Reihe von Minderheitsaktionären eine gerichtliche Überprüfung eingeleitet hat. Die Begutachtung durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen hat nach dem erreichbaren Stand der Beweisaufnahme ergeben, dass das Angebot des Jahres 2009 deutlich unter dem Verkehrswert liegt. Die Antragsteller haben demnach zu Recht die öffentliche Aussage der GeneScan Europe AG und der Antragsgegnerin (ABl. 597; Gutachten vom 03.06.2009, Seite 44), der angebotene Abfindungsbetrag entspreche dem Verkehrswert der Aktie, in Zweifel gezogen. Bei dieser Sachlage wäre es unbillig, die Antragsteller auch noch mit den Kosten der gerichtlichen Auseinandersetzung zu belasten.

Die Wertfestsetzung erging gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 SpruchG.

Der Vorsitzende: